



Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

**Joachim Becker**

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung  
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL joachim.becker@bmg.bund.de

**Vorab per Fax: 030 - 275838105**

213-21432-58

Berlin, 27. Januar 2020

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 22. November 2019  
hier: 18. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL):  
Änderung der Anlage 5 (DMP KHK) und Anlage 6 (KHK Dokumentation)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 22. November 2019 über eine 18. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie wird nicht beanstandet und kann in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit folgender Auflage verbunden:

Dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) wird aufgegeben, die nach § 137f Absatz 8 SGB V erforderliche Prüfung der Aufnahme geeigneter digitaler medizinischer Anwendungen in seine Richtlinie zu den Anforderungen für das DMP KHK innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Beschlusses nachzuholen und eine entsprechende Änderung der DMP-A-RL zu beschließen. Den für die Wahrnehmung der Interessen der Anbieter digitaler medizinischer Anwendungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen.

Begründung:

Der G-BA ist gemäß § 137f Absatz 8 SGB V verpflichtet, bei der Erstfassung einer Richtlinie zu den Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme (DMP) sowie bei jeder regelmäßigen Überprüfung seiner Richtlinien nach § 137f Absatz 2 Satz 6 SGB V die Aufnahme geeigneter digitaler medizinischer Anwendungen zu prüfen. Den für die Wahrnehmung der Interessen der Anbieter digitaler medizinischer Anwendungen auf Bundesebene maßgeblichen

Spitzenorganisationen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen.

Diese mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) eingeführte gesetzliche Regelung ist bereits am 11. Mai 2019 in Kraft getreten. Im Rahmen des am 22. November 2019 gefassten Beschlusses zur Aktualisierung des DMP KHK hat der G-BA diese Prüfung noch nicht vorgenommen und die gesetzliche Anforderung noch nicht erfüllt. In den Tragenden Gründen (Seite 2, Punkt Eckpunkte der Entscheidung, Allgemeines) hat der G-BA darauf hingewiesen, dass die Beratungen über Kriterien zur Festlegung der Eignung digitaler medizinischer Anwendungen bis zur Beschlussfassung noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Dem G-BA wird daher aufgegeben, diese Prüfung - einschließlich des Stellungnahmeverfahrens mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Anbieter digitaler medizinischer Anwendungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen - nachzuholen. Vor dem Hintergrund, dass die gesetzliche Verpflichtung bereits ca. ein halbes Jahr vor der G-BA-Beschlussfassung bestand, wird die Fristsetzung von einem halben Jahr nach (dem für den 1. April 2020 beschlussgemäß vorgesehenen) Inkrafttreten des o.g. Beschlusses, als angemessen angesehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 137f Absatz 8 Satz 3 SGB V die Krankenkassen oder ihre Landesverbände den Einsatz digitaler medizinischer Anwendungen in den Programmen auch dann vorsehen können, wenn sie bisher nicht vom G-BA in die Richtlinien zu den Anforderungen an die DMP aufgenommen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Joachim Becker

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden